

Lieferbedingungen der Firma Somic GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zwischen der Firma Somic GmbH & Co. KG (im Folgenden Somic) und dem Kunden besteht Einigkeit darüber, dass für die Lieferung und Montage von Verpackungsmaschinen sowie Peripherie-Geräte und sonstige in diesem Zusammenhang Leistungen (im Folgenden Liefergegenstand) ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen gelten.
2. Einkaufs- und sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Somic in Kenntnis dieser Bedingungen die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
5. Nicht vertragswesentliche Pflichten sind alle Pflichten, die nicht dem Schutz vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden dienen, und/oder die nicht dem Zweck dienen, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst zu ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nicht vertraut und nicht vertrauen darf.

II. Lieferung

1. Lieferfristen und Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn Somic dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk von Somic verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.
3. Bei Arbeitskämpfen und dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Somic liegen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstanden sind.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt in jedem Fall die Erfüllung der (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden aus dem Vertrag voraus, insbesondere die termingerechte Zurverfügungstellung benötigter Muster in ausreichender Stückzahl. Lieferfristen verlängern sich bei Verletzung der vorgenannten Pflicht in angemessenem Umfang.
5. Kommt Somic in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert des Liefergegenstandes oder des Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer IX. dieser Bedingungen.

III. Zahlung/Preise

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.
2. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind 60 % des Kaufpreises fällig innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung. Weitere 30 % sind fällig 14 Kalendertage nach Werksabnahme (FAT), sowie weitere 10 % 14 Kalendertage nach Abnahme der Maschine an deren bestimmungsgemäßem Aufstellort (SAT).
3. Werden entsprechende Zahlungen nicht fristgemäß geleistet, gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
4. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise, hinzu kommt jeweils gültige Umsatzsteuer.
5. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung des Liefergegenstandes die Lohn- oder Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Somic berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

IV. Aufrechnung/Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

1. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder bestrittenen, aber rechtskräftig festgestellten oder – im Falle eines Rechtsstreits – mit bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aus Sachmangelhaftung im Rahmen des Vertragsverhältnisses aufrechnen.
2. Das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten oder die Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen Gegenforderungen des Kunden ist nur möglich, soweit die Gegenforderung, aufgrund derer das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht oder die Einrede erhoben wird, im Falle des Bestreitens durch Somic, rechtskräftig festgestellt oder im Falle eines Rechtsstreits, entscheidungsreif ist. Mit/wegen seitens Somic unbestrittenen Gegenforderungen ist das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten bzw. die Einrede des nicht erfüllten Vertrages jederzeit möglich.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Somic behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggfs. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
2. Somic ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht

D16/316-15 Stand 07.12.2015

der Kunde selbst eine solche Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3.
Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Somic unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.
Im Falle einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber sämtliche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen sicherungshalber in Höhe der Rechnungsbeträge von Somic, einschließlich Umsatzsteuer, zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 % an Somic ab. Somic nimmt die Abtretung an.

5.
Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

6.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Somic zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

7.
Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Somic, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme der Maschine

1.
Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln von Somic, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks/Auslieferungslagers von Somic, geht die Gefahr auf den Kunden über.

2.
Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die von Somic nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden ist Somic verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten trägt der Kunde.

VII. Sachmangelrechte

1.
Weist der Liefergegenstand einen Sachmangel auf, ist nach Wahl von Somic unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Ein Anspruch des Kunden auf eine bestimmte Art der Nacherfüllung besteht nicht.

2.
Die Feststellung eines Mangels am Liefergegenstand ist Somic unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Somic.

3.
Sachmangelansprüche verjähren in 12 Monaten.

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei Ansprüchen

- nach dem Produkthaftungsgesetz
- wegen Mängeln eines Bauwerks oder bei Gegenständen, die entsprechend ihrer Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben,
- wegen vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten in Bezug auf den Mangel
- wegen der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
- wegen Verletzung in den Schutzbereich des Vertrages einbezogener Dritter und
- wegen einer durch Somic abgegebenen Garantiezusage.

VIII. Softwarenutzung

1.
Hinsichtlich der im Lieferumfang enthaltenen Software wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2.
Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a f.f. UrhG) vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

3.
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Somic. Die Vergabe von Unterlizenzen ist ausgeschlossen

IX. Haftungsbeschränkungen/Haftungsausschlüsse

1.
Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

2.
Es wird zudem keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Bedienung durch den Kunden oder Dritte,
- im Falle fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Maschine, insbesondere im Hinblick auf erteilte Betriebsanweisungen,
- bei übermäßiger Beanspruchung,
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffen.

3.
Somic haftet nur für Schäden des Kunden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für sonstige Vermögensschäden des Kunden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Somic beruhen, im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit von Somic oder seiner Erfüllungsgehilfen. Haftet Somic entsprechend vorstehendem Satz 1 wegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung vertragswesentlicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen/Hilfsperson(en), so ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.
Somic haftet nicht für Vermögensschäden des Kunden, falls diese nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden beruhen,

D16/316-15 Stand 07.12.2015

soweit diese Vermögensschäden auf der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch Hilfspersonen/einfache Erfüllungsgehilfen von Somic beruhen und soweit bezüglich der Pflichtverletzung einfache Fahrlässigkeit vorliegt.

5.

Soweit die Haftung von Somic ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für direkte Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Somic.

X. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Salvatorische Klausel

1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.

Gerichtsstand ist das für den Sitz von Somic zuständige Gericht. Somic ist jedoch auch berechtigt, am Standort der Maschine Klage zu erheben.